

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beschlusses bezogen werden; sie sollen den zwanzigsten jedes Monats ihre Einnahme und Monatsrechnung an den Obereinnehmer einsenden, und derselben ein ausführliches und namentliches Verzeichniß über die Beziehung dieser Gebühr beifügen.

107. Der Unterstatthalter soll ein Doppelregister über die Wiascheine, die er ausstellt, führen; es wird ihm ein Muster und das gedruckte Papier dazu geliefert werden.

Der Distriktsgerichtschreiber soll den Distrikteinnehmern den zwanzigsten Tag jedes Monats eine von ihm unterzeichnete ausführliche Note von allen durch ihn bezgesetzten Wisa zustellen, damit diese die Rechnung des Distriktsstatthalters damit vergleichen und diese Note dem Obereinnehmer als Beleg übermachen können.

108. So oft der Distriktsstatthalter seine Rechnung über diese Steuer ablegt, soll der Distrikteinnehmer sowohl ihm als dem Distriktsgerichtschreiber den vierten Theil von dem Ertrage des Wisa von vier Bazen und darunter, und einen Bazen von jedem Wisa, das über vier Bazen beträgt, als Amtsgebühr bezahlen.

(Der Beschluß folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Rathes, betreffend den Verkauf eines Theils der Domaine Wislisburg.)

Dieses neue Angebot beweist hinlänglich, daß der an B. Renaud gemachte Verkauf mehr als um die Hälfte zu wohlfeil ist. Der Vollz. Rath muß demnach Ihnen B. G. antragen, denselben zu verwerfen, damit zu einer neuen Steigerung geschritten werden kann.

Der grössere an die Gemeinde Wislisburg beschehene Verkauf verdient hingegen ohne anders ratificiert zu werden.

Zu mehrerer Vorsorge könnte der Ratifikation noch die Clausel beygefügt werden, daß der Staat das Eigenthum jeder Art Antiquität, welche beim Aufgraben oder Aufackern der Güter auf der ganzen Domaine Wislisburg noch irgendwo zum Vorschein käme, sich ausdrücklich vorbehalte; daß er ungegen jedem Finder für bewegliche Alterthümer eine Belohnung abreichen und jedem Besitzer für liegende und unbewegliche Alterthümer, so viel das dadurch eingenommene Land beträgt, eine Entschädigung erstatten werde.

Am 22., 23., 24. und 25. Merz waren keine Sitzungen,

Gesetzgebender Rath, 26. Merz.

Präsident: Huber.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Durch Ihre Botschaft vom 4. Febr. lezthin, übersenden Sie dem Vollz. Rath die Bittschrift der Gemeinde des Untern-Wistenlachs, welche um Nachlass eines Bodenzinses von Bz. 299, der auf 176 Stück Landes, welches von der Gemeinde an verschiedene Partikularen erblehenweise hiagegeben worden, hastet — ansucht; um diesen Gegenstand genauer untersuchen zu können, haben Sie den Vollz. Rath eingeladen, Ihnen die nöthigen Erläuterungen darüber zu verschaffen.

Der Vollz. Rath hat demnach die Ehre Ihnen mit gegenwärtigem das Resultat der durch seinen Finanzminister eingezogenen Berichte mitzutheilen und Ihnen beyliegend, nebst der oben angezogenen Bittschrift, ein Schreiben des Distrikteinnehmers von Murten zu übermachen, welches die Beantwortung der in Ihrer obenwähnten Botschaft vorgelegten Fragen enthält. Diesem Schreiben sind folgende Beylagen angehängt:

1. Eine Abschrift verschiedener Verordnungen und Titeln (reconnoissances), welche den ursprünglichen Eigenthümer des concedirten Landes deutlich zu kennen geben.

2. Eine Specialtabelle der Zinse so der Besitzer obenwähnter Grundstücke der Gemeinde entrichtet, so wie derjenigen, welche die Gemeinde dem Staat schuldig ist; nebst einem Schreiben der Verwaltungskammer von Freiburg, verschiedene Erläuterungen über diese Tabelle enthaltend; und

3. Ein Extract aus dem Documenten-Urbar des Schlosses Murten.

Der Vollz. Rath, indem er Ihnen diese verschiedene Erläuterungen zur Prüfung vorlegt, glaubt Ihnen bemerken zu dürfen, daß er die Bitte der Petenten nicht begründet findet, weil das Gesetz vom 10. Nov. 1798, wenn es auch auf diesen Fall anwendbar gewesen wäre, zurückgenommen und dasjenige vom 31. Jenner 1801, welches an seine Stelle gekommen ist, keine Ausnahmen zu Gunsten der Classe von Grundzinsen macht, in deren Kategorie man den von den Petenten verweigerten zählen will.

Uebrigens ist der Vollz. Rath weit entfernt, Ihre dießfälligen Entscheid voregreiffen zu wollen, und erwartet die Verfügung, welche Sie hierüber zu treffen am schicklichsten finden werden.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen die beyliegenden Verbalprozeße über mehrere in den Distrikten Avenches und Estavayer, Canton Freyburg; in dem Distrikt Lavaud, Canton Lemán; und in dem Distr. Dornel, Cant. Solothurn vorgenommenen Versteigerungen von Nationalgütern, deren Genehmigung von den respektiven Verwaltungskammern und dem Finanzminister vorgeschlagen werden. Der Vollz. Rath unterstützt diese Vorschläge, und ladet Sie ein, B. G., dieselben zu prüfen, und im Falle sie ihren Beyfall erhalten, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zufolge Ihrer Botschaft vom 14ten Merz glaubt der Vollz. Rath Ihnen B. G. erklären zu müssen, daß er die Feilbietung der Ziegelhütte zu Schwyz aus den in seiner Botschaft vom 9ten ausführlich angeführten Gründen nicht nur für zweckmäßig sondern unumgänglich nothwendig achtet. Er trug nur darum auf eine Ueberlassung an die Gemeinde Schwyz an, weil die Ausfindung eines andern Käuffers ganz unmöglich und jeder Steigerungsversuch, wie es sich schon erzeigt hat, fruchtlos seyn würde.

Hieben versichert Sie der Vollz. Rath, daß der frühere Antrag zur Versteigerung ganz unvorsätzlich und durch bloßen Mißverstand ausgeblieben ist. Die Verw. Kammer schlug die Veräußerung und zugleich auch die Ueberlassung der Ziegelhütte an die Gemeinde Schwyz vor, welche ohnehin Ansprüche auf Dieselbe machte. Das Ministerium verwarf den Antrag, und bescheidete die Kammer, daß die Veräußerung nur durch gesetzliche Steigerung vor sich gehen könne. Die Kammer sahe in diesem Entscheid bereits eine Bevollmächtigung, und schritt zur Steigerung, deren Resultat hier beygefügt ist. Sie hat dasselbe da der Gegenstand so geringfügig war, soar an das Ministerium einzuberichten unterlassen, bis sie bey Veranlassung des mit der Gemeinde Schwyz obschwebenden Zwistes, dazu erörtert ward.

Der Vollz. Rath hofft nun B. G., diese unabsichtliche Irregularität werde Sie nicht verhindern, den mit der Gemeinde Schwyz entworfenen Contract durch ihre Ratifikation zu bekräftigen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Jos. Kammermann aus dem Schachen, Distr. Entlebuch, Canton Luzern, entwendete

dem Jos. Buri aus einem unverschlossenen Stalle und nächtlicher Weile eine Geiß, die an Werth etwa S. 10 betragen mochte, und wurde unterm 26. Febr. 1801 von dem Cantonsgericht Luzern dafür zu anderthalbjähriger Kettenstraffe und gänzlichem Kostenersatz verurtheilt. Er hat an den Vollz. Rath eine Bittschrift um Abänderung, Milderung und Gnade gelangen lassen, und diese ist es, welche Ihnen B. G. mit den erforderlichen Prozeßakten, und zur Erdaurung und günstigen Betrachtung unter Anschlusse übersendet wird.

Dem Vollz. Rath ist zwar der für den Petenten allerdings ungünstige Umstand nicht entgangen, daß er schon unter der alten Regierung wegen verschiedener Diebstähle bestraft worden ist: das zweytemal wurde er wegen Entwendung von 2 Schaafen wirklich für 6 Jahre ins Schallenwerk verfällt, nach Aushaltung der Hälfte seiner Straffzeit aber, begnadigt.

Die Gründe die den Vollz. Rath bewogen, seine gegenwärtige Bittschrift in Betrachtung zu ziehen, liegen vornemlich in der Armuth, die ihn verleitet die Geiß zu entwenden, um den Arzt, seines seit mehreren Jahren Bettligerigen Weibes zu bezahlen; in dem Umstande daß der Bestohlene dafür befriedigt worden ist, und endlich vorzüglich in der zerrütteten Gesundheit des Delinquenten. Joseph Kammermann nemlich, ein 62jähriger Mann, ist laut medizinischer Zeugnisse und dem Besesse des Cantonsgerichts, mit der fallenden Sucht, die ihn fast täglich befallen soll, einem Leibes Schaden und einem lahmen Arme von einem Schlagfluß her, behaftet, und eben daher könnte die über ihn verhängte Kettenstraffe auch an ihm nicht ohne Verletzung der Menschlichkeit vollzogen werden.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen B. G. vor, die anderthalbjährige Einsperrung des Joseph Kammermanns in einen eben so langen Hausarrest in seiner Gemeinde abzuändern.

Der Rath verwirft dieses Begnadigungsbegehren.

Das Gutachten der Criminalcommission über Prozeßkostenzahlung von Seite freigesprochener Angeklagter (S. S. 1264), wird in Berathung genommen; und alsdann zu näherer Prüfung an die Finanzcommission zurükgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)